

Botschaftsentwurf

an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Einwohnergemeinde Zollikofen

Zukunft Altersversorgung Zollikofen

Abkürzungen:

GEF: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

SHG: Sozialhilfegesetz (BSG 860.1)

BHZ: Betagtenheim Zollikofen, Wahlackerstrasse 5

AZB: Alterszentrums auf den Parzellen 278 und 325 an der Bernstrasse

GR: Gemeinderat

GGR: Grosse Gemeinderat

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Zollikofen beabsichtigt, die selbst gewählte Aufgabe der Führung des Betagtenheims an der Wahlackerstrasse 5 (BHZ) aufzugeben und die Altersbetreuung einer privaten Trägerschaft zu überlassen.

Damit das BHZ die in der Heimverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) vom September 2006 verlangten Anforderungen künftig erfüllen kann, muss es zwingend saniert und umgebaut werden. Gemäss Kostenschätzung ist für den Um- und Ausbau mit Kosten von 27 Mio. Franken zu rechnen.

Zeitgleich beabsichtigt eine private Bauträgerschaft in Zollikofen den Bau eines Alterszentrums (AZB), an der Bernstrasse zwischen dem Restaurant Kreuz und der Stämpflistrasse. In Anbetracht der hohen Kosten für die Sanierung und den Ausbau des BHZ hat der Gemeinderat (GR) Kontakt mit der Bauträgerschaft aufgenommen, um eine Zusammenarbeit und die Nutzung von Synergien im Bereich der Altersversorgung in Zollikofen zu prüfen.

Die Bauträgerschaft ist bereit, im geplanten AZB Ersatz für das BHZ zu schaffen und damit den Bedarf unserer Gemeinde für das betreute Wohnen und für Pflegebetten langfristig zu decken. Bedingung hierfür ist der Beschluss der Gemeinde auf den Um- und Ausbau im Betrag von ca. 27 Mio. Franken zu verzichten und den Betrieb des BHZ auf den Bezugstermin des AZB hin einzustellen.

Vorbehältlich der Volksabstimmung verpflichtet sich die Bauträgerschaft des AZB;

- 150 bis 170 Einzelzimmer und ca. 50 Alterswohnungen zu realisieren (ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde),
- die Führung des Heims einer Institution zu übertragen, die für die stationäre Betreuung und Pflege von älteren Menschen qualifiziert und von der GEF anerkannt ist,
- die Bewohner und Bewohnerinnen des BHZ in das AZB aufzunehmen, sofern diese einen Übertritt wünschen,
- die Tarifobergrenzen gemäss den Richtlinien der GEF einzuhalten,
- das Personal zu den bisherigen Anstellungsbedingungen zu übernehmen, sofern diese gewillt sind, mit dem neuen Arbeitgeber einen Anstellungsvertrag abzuschliessen,
- das Personal bei der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen zu versichern,
- Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bei der Zuteilung von Pflegeplätzen und Wohnungen gegenüber Interessierten aus anderen Gemeinden zu bevorzugen.

Die Zuständigkeit für die definitive Beschlussfassung über die Entledigung der selbstgewählten Aufgabe der Führung eines Betagtenheims und damit die Schliessung des BHZ auf den Termin der Eröffnung des AZB liegt in der Kompetenz der Stimmberechtigten von Zollikofen.

Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen hat am 28. April 2010 mit ■ gegen ■ Stimmen bei ■ Enthaltungen (anwesende Ratsmitglieder: ■, Vorsitz stimmt nicht mit) der Vorlage zugestimmt.

Im Falle einer Ablehnung der Vorlage durch die Volksabstimmung wäre der GR gefordert, eine Kreditvorlage für den Ausbau und die Sanierung des BHZ im Betrag von ca. 27 Mio. Franken auszuarbeiten. Ausserdem würde die Bauträgerschaft ein reduziertes Projekt mit 70 Pflegebetten, Alterswohnungen und weiteren Nebennutzungen realisieren.

2. Ausgangslage

Eine private Bauträgerschaft hat die Liegenschaften der vormaligen Cellwar AG (Parzelle 278) sowie die alte Fabrik an der Ecke Bernstrasse-Stämpflistrasse (Parzelle 325) erworben. Sie plant an dieser Stelle den Bau eines modernen Alterszentrums mit Pflege- und Demenzabteilung, Alterswohnungen, Nebennutzungen wie Arzt- und Therapiepraxen, Restaurant, Dienstleistungsnutzung und so weiter. Sie hat von der GEF 70 Pflegeplätze aus der kantonalen Pflegeheimplanung zugeteilt erhalten und gegenüber der Gemeinde das Interesse bekundet, die Pflegeplätze des BHZ zu übernehmen.

In Anbetracht der hohen Kosten von etwa 27 Mio. Franken für den Um- und Ausbau des BHZ und der noch schwer bezifferbaren Mehrkosten für den Betrieb während der schwierigen Umbauphase (zwischenzeitlicher Umzug der Bewohnerinnen und Bewohner, Bau von Provisorien, erhöhter Personalaufwand und so weiter) hat der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 15. Juni 2009 beschlossen, mit der Bauträgerschaft des AZB konkrete Verhandlungen zur Integration der 103 Betten des BHZ in das AZB aufzunehmen.

Die Bauträgerschaft und die Gemeinde haben sich verpflichtet, ihre Projekt an der Bernstrasse, respektive an der Wahlackerstrasse 5, bis zum Volksbeschluss über die Betriebsschliessung des BHZ, längstens jedoch bis Mitte 2010 zu sistieren.

3. Argumente für die Schliessung des BHZ

3.1 Hoher Sanierungsbedarf

Zur Umsetzung der neuen Heimverordnung der GEF vom 18. September 2006 hat der GGR am 22. August 2007 einen Projektierungskredit von Fr. 450'000.00 bewilligt. Mitte Dezember 2008 wurde das Vorprojekt für den Um- und Ausbau des BHZ mit einer Kostenschätzung im Betrag von 27 Mio. Franken zur Prüfung und Genehmigung an die GEF eingereicht. Der Betrag von 27 Mio. Franken umfasst die Anpassung des Heims an die neue Heimverordnung der GEF (Mindestgrösse der Einzelzimmer von 16 m², Erneuerung der Gastronomie, Verbesserung der Erdbebensicherheit, Sanierung der Gebäudehülle, Erneuerung sämtlicher Installationen, Erlangung des Minergiestandards, Brandschutzmassnahmen sowie erhebliche Kosten für Provisorien und Führung des Betriebs während der schwierigen Umbauphase). Die Sanierung ist nicht nur Bedingung zur Erlangung der künftigen Betriebsbewilligung, sondern auch notwendig zur Erneuerung der Bausubstanz (insbesondere der 40-jährigen Installationen) und für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner.

3.2 Suboptimale Betriebsabläufe werden bestehen bleiben

Selbst nach Abschluss der teuren Sanierungs- und Ausbauarbeiten bliebe das BHZ mit vielen Kompromissen behaftet und würde nicht optimale Betriebsabläufe ermöglichen. Nachteilig wären insbesondere die zeit- und energieraubenden Arbeitswege über 10 Stockwerke hinweg. Ein Verzicht auf die Aufstockung des Seitentraktes um zwei Geschosse zur Kompensation der aufgehobenen Mehrbettzimmer und der dadurch verloren gegangenen 16 Pflegebetten sowie eine weitere Verzichtsplanung mit baulichen Kompromissen zur Kostensenkung, würden die

bestehenden, suboptimalen Betriebsabläufe nicht vereinfachen und sich negativ auf die Betriebskosten auswirken.

Ein moderner Neubau hingegen kann vollständig betriebs- und bedürfnisgerecht geplant und gebaut werden. Er hat daher auch bessere Voraussetzungen um auf dem künftigen Markt erfolgreich zu bestehen.

3.3 Finanzierung

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat beschlossen, die Infrastrukturkosten von öffentlichen Heimen künftig nicht mehr über den Lastenausgleich, sondern wie bei privaten Heimen über Tarife abzugelten. Damit fällt dieser Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Heimen weg. Die Finanzierung der Kosten von 27 Mio. Franken würde somit zur alleinigen Sache der Trägerschaft, sprich des Altersheimvereins beziehungsweise der Gemeinde. Diese hätte die Mittel auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen und die Kapitalkosten (Amortisation und Zinsen) mit dem über den Tarif von den Bewohnern verlangten Beitrag für die Infrastruktur zu bezahlen.

Wie gemeindeeigene Berechnungen ergeben haben, könnten bei Investitionen von 27 Mio. Franken zu geringe Reserven für den künftigen Unterhalt und die Instandsetzungsarbeiten erwirtschaftet werden. Die Gemeinde müsste zu ihren eigenen Lasten 3 bis 6 Mio. Franken à fonds perdu an die Investitions- sowie weitere Umtriebskosten (Personalkosten, Ertragsausfälle, Provisorien, etc.) während der Bauphase leisten.

3.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern unterstützt Integration ins AZB

Die GEF stellt fest, dass mit dem eingereichten Umbauprojekt des BHZ die Grösse von 16 m² pro Bewohnerzimmer zwar erfüllt werden kann, die Grösse der Aufenthaltsräume jedoch weiterhin unter den Vorgaben, welche für Neubauten gelten, liegen würden. Ausserdem könne das für eine zeitgemässe Pflege und Betreuung angestrebte Wohngruppenkonzept nicht erfüllt werden. Hingegen könnten beim Neubauprojekt an der Bernstrasse das Raumprogramm vollständig umgesetzt und damit die Voraussetzungen für optimale Betriebsabläufe geschaffen werden. Die GEF unterstützt deshalb das Zusammengehen mit dem AZB und bemerkt, dass bereits heute die Hälfte aller Heime von privaten Trägerschaften betrieben wird.

Zitat aus dem Brief der GEF vom 30. Juli 2009: *"Dass die Gemeinde ihre Steuerungsaufgabe im Rahmen der Alterspolitik wahrnimmt und sich für die Zusammenlegung zweier Institutionen einsetzt, ist bis jetzt einmalig und aus unserer Sicht ein 'Vorzeigeprojekt', das unbedingt weiterverfolgt werden soll. Die Vorteile, die eine Zusammenlegung der beiden Institutionen bietet, überwiegt die Nachteile der Aufgabe des Betagtenheims bei weitem".*

Mit Schreiben vom 22. Januar 2010 hat die GEF auch der Übertragung der 103 Pflegeplätze des BHZ in das AZB zugestimmt.

4. Der Standort an der Bernstrasse für das neue Alterszentrum

Die für den Neubau vorgesehenen Parzellen Nr. 278 und 325 zwischen dem Restaurant Kreuz und der Stämpflistrasse liegen aus Sicht der Gemeinde ideal an zentraler Lage. Sie sind bezüglich Langsamverkehrs, öffentlichem und motorisiertem Verkehr optimal erschlossen. Entgegen dem heutigen Standort des BHZ ist das Terrain weitgehend eben und somit von allen Seiten her behindertengerecht zugänglich (kein Wahlackerstutz). Zudem halten sich ältere Menschen bekanntlich gerne an Orten auf, wo sie auch mit körperlichen Einschränkungen am täglichen Leben teilnehmen können (Einkaufen, Restaurant, Zugang zum öffentlichen Verkehr, auch motorisierter Verkehr zum Beobachten). Der von der Bernstrasse abgewandte Raum erlaubt im Weiteren die Gestaltung eines gut nutzbaren Grünraums und lässt sich an das Quartierwegnetz (Stämpflistrasse-Wydackerstrasse) anbinden. Den Wohnräumen vorgelegte, verglaste Loggien bieten zudem einen Puffer zur lärmigen Bernstrasse, der dem Ruhebedürfnis der Bewohner ausreichend Rechnung trägt.

5. Die Bauträgerschaft

Die einfache Gesellschaft – bestehend aus Arthur Waser, Luzern (80 %), Architekt Tomas Szikszay, Zürich (10 %) und der TGS GmbH, dem technischen Gebäudeservice Bern (10 %) – hat die Parzellen 278 und 325 von der Cellwar AG, respektive von den Erben des Hans Rudolf Badertscher erworben und nachgewiesen, dass sie über die nötigen Finanzen verfügt, um eine nachhaltige Investition zu tätigen. Der Rahmenvertrag zwischen der Gemeinde und der einfachen Gesellschaft (nachfolgend Bauträgerschaft genannt) verpflichtet diese:

- Zur Erstellung eines AZB mit mindestens 150 bis maximal 170 Pflegeplätzen und mit ca. 50 altersgerechten Wohnungen.
- Die Betriebsführung des AZB einer von der GEF anerkannten privaten Betreibergesellschaft zu übertragen und mit ihr einen mindestens 20-jährigen Mietvertrag abzuschliessen.

6. Die Betreibergesellschaft

Die Bauträgerschaft hat die Senevita AG mit der Betriebsführung beauftragt und zu Folgendem verpflichtet:

- Zur kostenlosen Übernahme des BHZ (Heimbewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Überführung in das neue AZB.
- Zur Übernahme der Heimbewohnerinnen und Bewohner des BHZ (sofern sie dies wünschen).
- Zur Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sofern sie dies wünschen) mit Bestandesgarantie für alle bisherigen Anstellungsbedingungen während 18 Monaten.
- Zur Einhaltung der Tarifobergrenzen gemäss Richtlinien der GEF.
- Zur Bevorzugung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zollikofen bei der Zuteilung von Pflegeplätzen und Wohnungen gegenüber Interessierten aus anderen Gemeinden.
- Zur Versicherung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Alterszentrum Bernstrasse für die Belange der beruflichen Vorsorge bei der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen.

7. Überführung des BHZ in das neue Alterszentrum

Mit dem Leistungsvertrag vom 12. Dezember 2006, revidiert am 29. Januar 2008, hat der Gemeinderat die Betriebsführung des heutigen Betagtenheims dem Altersheimverein übertragen. Der Vertrag ist jeweils per Ende Jahr auf das nächstfolgende Jahr kündbar. Weil die Schliessung des Heims und die Überführung von Personal und Bewohnerschaft von Beginn weg im Einvernehmen mit der Heimleitung und dem Vorstand des Altersheimvereins diskutiert und geplant wurde, ist vorgesehen, an Stelle einer Kündigung eine Vereinbarung über die Heimschliessung abzuschliessen.

Die Vereinbarung hat zu regeln:

- Die Übergangsphase des Betriebs des BHZ ab dem Volksbeschluss über die Heimschliessung bis zum Bezug des AZB.
- Die Übertragung des Betriebs des BHZ an die neue Betreibergesellschaft, 6 Monate vor Bezug des AZB.

8. Auswirkungen auf die Pensionskasse der Gemeinde (PKZ)

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des BHZ sind bei der Pensionskasse der Gemeinde für die Belange der beruflichen Vorsorge versichert. Ein Austritt aller heutigen Mitarbeitenden des BHZ (ca. 100 Versicherte) würde die Existenz der PKZ in Frage stellen. Die Betriebszusammenlegung steht daher klar unter der Bedingung, dass alle Angestellten des AZB für die

berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert werden. Die PKZ ist bereit, bei einer Betriebszusammenlegung einen neuen Vorsorgeplan für die Angestellten des AZB auszuarbeiten. In diesem Vorsorgeplan können die Leistungen und die Finanzierung gestützt auf die Bedürfnisse der Betreibergesellschaft angepasst werden.

9. Künftige Rolle des Altersheimvereins

Mit der Betriebsschliessung des BHZ entfällt die bisherige Aufgabe der Führung eines Betagtenheims vollständig. Der Altersheimverein wird somit seine Aufgabe vor allem im Altersbereich und bei der der Freiwilligenarbeit neu definieren und sich revidierte Statuten geben. Dies bleibt jedoch Sache des Altersheimvereins. Die Senevita AG, Betreiberin des neuen Alterszentrums Bernstrasse, hat grosses Interesse an der Zusammenarbeit mit dem Altersheimverein signalisiert.

10. Bau- und Planungsrecht

Zur Realisierung des Alterszentrums an der Bernstrasse ist eine Zonenplan- und Baureglementsänderung erforderlich.

Die geltenden Vorschriften für die Parzellen 278 und 325 stammen aus der Zeit der letzten Ortsplanungsrevision von 1993. Seither hat sich auf dem Areal viel verändert. Die Realisierung des Alterszentrums, mit oder ohne Einbezug der Betten des BHZ, bedarf einer Änderung der Zonenvorschriften gemäss Artikel 58 des Baugesetzes des Kantons Bern. Der Gemeinderat hat sich gegenüber der Bauträgerschaft verpflichtet, die öffentliche Auflage und das Genehmigungsverfahren unmittelbar nach dem Volksbeschluss zur Schliessung des BHZ durchzuführen.

Die Bauträgerschaft hat bereits zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren über die Zonenplanänderung nicht vorweggenommen werden kann.

11. Nachnutzung der Liegenschaft des BHZ, Wahlackerstrasse 5

Das BHZ liegt für eine Nachnutzung an optimaler, zentraler Lage mit guter ÖV-Erschliessung. Eine Umnutzung des Gebäudes als Bürofläche (beispielsweise für die Dienstleistungsbranche) wie auch als Wohnraum ist denkbar. Konkrete Verhandlungen mit künftigen Nutzern des Gebäudes können jedoch erst in Angriff genommen werden, wenn der Beschluss über die Aufgabe des Heimes gefallen ist. Somit sind zurzeit weder Aussagen zur Nutzung noch zum Verkaufspreis möglich.

Vom Volksbeschluss über die Schliessung des BHZ bis zum Bezug des Alterszentrums werden bis zu 4 Jahre vergehen. In dieser Zeit muss es gelingen, einen Nachnutzer zu finden und das Planungsverfahren durchzuführen.

Aussagen zum Wert des Gebäudes

- | | |
|------------------------------------|--|
| - Halt der Parzellen 1389 und 1912 | 5'786 m ² |
| - Landwert | 1 m ² à Fr. 600.00 = ca. Fr. 3'800'000.00 |
| - Gebäudeversicherungswert | Fr. 28'423'000.00 (Fr. 870.00/m ³) |
| - Umbauter Raum | 32'700 m ³ |

Diese Zahlen sind allerdings für den künftigen Wert der Liegenschaft und den möglichen Verkaufserlös irrelevant. Letzterer wird stark vom künftigen Nutzungszweck und der dazu erforderlichen Investitionen abhängen.

12. Rechtsgrundlagen

12.1 "Aufgabe" Betagtenheim / Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Unabhängig der finanziellen Auswirkungen wird die Abtretung der selbst gewählten Gemeindefaufgabe (Bau und Führung eines Betagtenheims) an Dritte wiederum jenem Organ zur Abstimmung vorgelegt werden, welches seinerzeit den Beschluss für die Übernahme derselben Aufgabe gefasst hat. Es handelt sich dabei um Beschlüsse des Souveräns (1969: Landerwerb für Betagtenheim; 1972: Baukredit und Sonderbauvorschriften; 1994: Erweiterung Heim und Spitex-Stützpunkt).

Wird Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt, bestimmt sich das zuständige Organ nach dem Verkehrswert (vgl. Art. 104, Gemeindeverordnung, BSG 170.111). Wird Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt, bedeutet dies, dass dieses Verwaltungsvermögen nicht mehr für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt wird. Das Verwaltungsvermögen wird entwidmet. Der Verkehrswert liegt über 1,5 Mio. Franken, wonach die Stimmberechtigten für die Beschlussfassung zuständig sind.

12.2 Altersvorsorge als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden

Alterspolitik und Altersvorsorge sind Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden.

Art. 68 des Sozialhilfegesetzes (SHG, BSG 860.1) legt fest, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in Zusammenarbeit mit der Gemeinde die erforderlichen Angebote für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen bereitstellt. Angesprochen sind damit die Planung und Koordination der Angebote. Die Aufsicht ist Sache der kantonalen Behörden.

13. Im Einklang mit Leitbild und Altersleitbild der Gemeinde

Die Übertragung der selbstgewählten Aufgabe der Altersbetreuung an eine private Betreibergesellschaft steht im Einklang mit dem Leitbild der Gemeinde. Die Dienstleistung "gleich vor der Haustüre" bleibt erhalten. Das geplante AZB mit den vielfältigen Dienstleistungen im Bereich Altersbetreuung und medizinische Versorgung ist Teil der nachhaltigen Gemeindeentwicklung.

2004 hat der Gemeinderat die Strategie unserer Gemeinde für eine zukunftsgerichtete Alterspolitik verabschiedet. Er stellt fest, dass gemäss Berechnungen des Kantons die Gruppe der 65- bis 79-jährigen bis 2030 um 48 % auf knapp 180'000 Personen und die Gruppe der über 80-jährigen um 56 % auf etwa 75'000 Personen anwachsen wird.

Es ist zudem anzunehmen, dass die Zahl der Demenzkranken zunehmen wird. Das Leitbild postuliert deshalb nicht nur die Förderung des betreuten Wohnens in der angestammten Wohnung, sondern auch die Anpassung des bestehenden Heims an die neuen Erfordernisse. Zentrales Anliegen des Leitbilds ist die langfristige Sicherung einer guten und finanzierbaren Pflege.

Das Projekt des Alterszentrums mit Aufgabe des BHZ steht nicht im Widerspruch zum Altersleitbild.

14. Schlussbemerkung

Gemäss Art. 68 des Sozialhilfegesetzes stellt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die erforderlichen Angebote für pflege- und betreuungsbedürftige sowie ältere Menschen bereit. Dazu gehören auch die Alters- und Pflegeheime. Es handelt sich somit bei der Planung und Koordination der Angebote um eine so genannte Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinde, wobei die Aufsicht über die bestehenden Angebote bei der kantonalen Behörde liegt.

Das heutige Betagtenheim an der Wahlackerstrasse 5 erfüllt zukünftig die vom Kanton vorgegebenen Kriterien im Heimbereich nicht mehr. Handlungsbedarf ist somit gegeben. Der Gemeinderat hat die Vor- und Nachteile eines Umbaus des heutigen Betagtenheims den Vor- und Nachteilen einer Zusammenlegung mit einem privaten Anbieter und damit den Neubau eines umfassenden Alterszentrums gegenüber gestellt. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion befürwortet die Zusammenlegung der beiden Angebote sehr und lobt die Gemeinde für ihre vorausschauende Alterspolitik.

15. Pro- und Contra-Argumente

Sofern bei der Schlussabstimmung im Grossen Gemeinderat mindestens 10 Mitglieder das Geschäft ablehnen, sind in der Botschaft die Argumente der Befürworter und Gegner im Parlament, aufzunehmen.

16. Antrag

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit **■ Ja** gegen **■ Nein**, bei **■ Enthaltungen** (anwesende Ratsmitglieder: **■**, Vorsitz stimmt nicht mit) zu

b e s c h l i e s s e n :

1. Kenntnisnahme über die Neuerstellung eines Betagtenzentrums auf den Parzellen GBBL Nr. 278 und 325 an der Bernstrasse durch eine private Bauträgerschaft.
2. Per Datum des Bezugs des Betagtenzentrums an der Bernstrasse entledigt sich die Gemeinde der selbst gewählten Aufgabe der Führung des Betagtenheims an der Wahlackerstrasse 5. Die Liegenschaften Zollikofen-Grundbuchblatt Nr. 1389 und Nr. 1912 (Betagtenheim Wahlackerstrasse 5) werden entwidmet (Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen der Einwohnergemeinde Zollikofen).
3. Der Grosse Gemeinderat wird ermächtigt, das Rechtsgeschäft einer allfälligen Veräusserung des bisherigen Betagtenheimes (Liegenschaften Zollikofen-GBBL Nr. 1389 und Nr. 1912, Wahlackerstrasse 5) zu marktüblichen Konditionen für die entsprechende Nutzung in eigener Kompetenz abzuschliessen.

Zollikofen, 28. April 2010

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Andreas Byland
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär